

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am die nachfolgende 8. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.03.2016 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 295,00 € (Grundbetrag für die Benutzung des Rettungswagens) durch den Betrag 303,00 € ersetzt.

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 164,00 € (Grundbetrag für die Benutzung des Krankentransportwagens) durch den Betrag 195,00 € ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .2018

Bürgermeister